

# Tätigkeitsbericht 2005

1. Rechtliche Grundlagen
2. Organisatorische Grundlagen
3. Struktur der zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen
4. Beitragserhebung
5. Entschädigungsfallbearbeitung
6. Weitere Tätigkeiten der EdW

# 1. Rechtliche Grundlagen

Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG):

Das Gesetz zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie vom 16.07.1998 beinhaltet in Artikel 1 das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG). Dies verpflichtet die in § 1 EAG definierten Institute, einer Entschädigungseinrichtung anzugehören. Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wurden für die Gruppen der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Institute im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 EAG sowie für die Gruppe der anderen Institute (i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EAG) jeweils getrennte Entschädigungseinrichtungen als nicht rechtsfähige Sondervermögen des Bundes errichtet (§ 6 Abs. 1 EAG).

Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW):

Kreditinstitute, die keine Einlagenkreditinstitute sind, sowie Finanzdienstleistungsinstitute und Kapitalanlagegesellschaften gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 EAG werden gemäß § 8 Abs. 1 EAG der EdW zugeordnet. Diese Institute werden im Folgenden als Wertpapierhandelsunternehmen (WPHU) bezeichnet.

Aufgaben der EdW:

Die EdW hat die Aufgabe, von den ihr zugeordneten WPHU Beiträge (Jahresbeiträge und einmalige Zahlungen) sowie im Bedarfsfall Sonderbeiträge einzuziehen und diese Mittel nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 EAG in einem Fonds anzulegen. Aus diesem Fonds hat die EdW Ansprüche von Anlegern im Entschädigungsfall zu entschädigen und ihre Verwaltungsvergütung zu decken. Daneben ist die EdW verpflichtet, der Bundesanstalt für Finanz-

dienstleistungsaufsicht (BaFin) Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

Anhörung gem. § 32 Abs. 3 KWG:

Die BaFin bittet die EdW regelmäßig um Stellungnahme, ob bei den eingereichten Anträgen auf Erlaubniserteilung nach § 32 KWG Bedenken bestehen, dass ein Entschädigungsfall eintreten könnte. Die EdW prüft die vorgelegten Unterlagen und teilt ihren Standpunkt schriftlich mit.

Prüfungsrecht der EdW:

Nach § 9 EAG darf die EdW bei den ihr zugeordneten WPHU Prüfungen vornehmen, ob bei dem zu prüfenden WPHU ein Entschädigungsfall eintreten könnte. Die Prüfungsrichtlinie wurde im Februar 2002 genehmigt und die zu ihrer Umsetzung erforderliche Verwaltungsvorschrift am 27.02.2004 erlassen. Die EdW hat in 2005 bei elf WPHU Prüfungen angeordnet, von denen zehn im Geschäftsjahr 2005 durchgeführt wurden.

Prüfung der EdW:

Gemäß § 10 Abs. 1 EAG hat die EdW nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Geschäftsbericht aufzustellen und einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung seiner Vollständigkeit und der Richtigkeit der Angaben zu beauftragen.

Ebenso wie die Entschädigungseinrichtungen der privaten und öffentlichen Banken stellt auch die EdW einen Geschäftsbericht auf, dem ein nach den allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften erstellter Jahresabschluss beigefügt ist.

Beitragsverordnung:

Die Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Form einer Rechtsverordnung gemäß § 8 Abs. 3 EAG wurde am 19.08.1999 (BeitragsVO) erlassen und

durch die erste Verordnung vom 07.09.2000 sowie die zweite Verordnung vom 05.06.2003 geändert. Die BeitragsVO berücksichtigt den Erlaubnisumfang der zugeordneten WPHU sowie deren Befugnisse im Hinblick auf das unterschiedlich hohe Risiko, dass ein Entschädigungsfall eintreten könnte, durch gestaffelte Beitragssätze für die Jahresbeiträge zwischen 0,35% und 2,2% der Bruttoprovisionserträge bzw. Bruttoerträge aus Finanzgeschäften.

Die Erträge für die Bemessung der Jahresbeiträge können nach § 2 BeitragsVO reduziert werden. Der Mindestbeitrag beläuft sich auf 300 EUR; der Maximalbeitrag wurde auf 10% des Jahresüberschusses festgesetzt.

Die einmalige Zahlung stellt den Erstbeitrag der WPHU im Jahr der Zuordnung zur EdW dar und beträgt gestaffelt nach dem Umfang der Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen bzw. Betreiben von Bankgeschäften entweder 0,1% oder 1% des haftenden Eigenkapitals nach § 10 KWG.

Weiterhin enthält die Beitragsverordnung unter § 5 Regelungen zur Erhebung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen für Kredite der EdW zur Finanzierung von Entschädigungsleistungen, die aus dem mit jährlichen Beiträgen gefüllten Fonds nicht gewährleistet sind.

Bearbeitung

von Entschädigungsfällen:

Nach § 1 Abs. 5 EAG hat die BaFin den Entschädigungsfall bei einem WPHU festzustellen, wenn ein WPHU aus Gründen, die mit seiner finanziellen Lage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung besteht. Weiterhin wird im § 5 Abs. 1 EAG in der Fassung vom 21.06.2002 geregelt, dass der Entschädigungsfall auch festzustellen ist, wenn ein Mo-

ratorium angeordnet wurde und länger als sechs Wochen andauert.

Die Höhe und der Umfang des Entschädigungsanspruchs richten sich gemäß § 4 EAG nach den Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften. Der Anspruch ist der Höhe nach begrenzt auf 90% dieser Verbindlichkeiten in Währung der EU-Mitgliedsstaaten oder Euro und maximal 20.000 EUR pro Gläubiger. Schadenersatzansprüche z.B. aus Beratungsfehlern bzw. Kursverluste sind nicht gedeckt.

In 2005 wurde bei der Phoenix Kapitaldienst GmbH (Phoenix) der Entschädigungsfall festgestellt. Dies ist der 17. Entschädigungsfall seit Gründung der EdW. Elf Entschädigungsverfahren waren bis zum 31.12.2005 abschließend geprüft.

## 2. Organisatorische Grundlagen

Sitz der EdW:

Mit Inkrafttreten des EAG am 01.08.1998 wurde die EdW in Berlin errichtet.

Mitarbeiter der EdW:

Zum Stichtag 31.12.2005 waren insgesamt 13 Mitarbeiter/Innen direkt mit der Bearbeitung von Entschädigungsfällen, der Abwicklung der Beitragserhebung und den sonstigen Aufgaben (vgl. Kapitel 6) beschäftigt. Für die Bearbeitung des Entschädigungsfalls Phoenix Kapitaldienst GmbH mit ca. 30.000 Anlegern musste der Personalbestand zeitweise auf bis zu 22 Mitarbeiter/Innen erhöht werden, insbesondere für die postalische und datentechnische Erfassung der eingehenden Schadensanzeigen sowie den Aufbau eines Zwischenarchivs. Der Personalbestand wird laufend den Erfordernissen angepasst.

### 3. Struktur der zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen

Eingruppierung der Wertpapierhandelsunternehmen (WPHU):

In Anlehnung an § 19 EAG unterteilt die EdW die ihr zugeordneten WPHU nach Art und Umfang ihrer Erlaubnis und ordnet sie den entsprechenden Beitragsgruppen gemäß BeitragsVO zu.

<b>Gruppe</b>	<b>Erlaubnisbeschreibung Bezug zum EAG</b>	<b>Einmalige Zahlung gem. BeitragsVO</b>	<b>Jahresbeitrag gem. BeitragsVO</b>
Typ A:	Kapitalanlagegesellschaft Finanzportfolioverwaltung als Nebengeschäft § 1 Abs. 1 Nr. 4	0,1% des haftenden Eigenkapitals nach § 10 KWG, mind. 730 EUR § 4 Abs. 1 Nr. 3	0,35% der Bruttoprovisions- erträge § 2 Abs.1 Nr. 6
Typ B:	Kreditinstitut Finanzkommissionsgeschäft Emissionsgeschäft § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie Depotgeschäft § 1 Abs. 3	1% des haftenden Eigen- kapitals nach § 10 KWG, mind. 7.300 EUR § 4 Abs. 1 Nr. 1	0,35% bzw.1,1% oder 2,2% der Bruttoprovisionserträge und der Bruttoerträge aus Finanzgeschäften § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3
Typ C:	Finanzdienstleistungsinstitut mit Eigenhandel und Eigentum oder Besitz an Kundengeldern § 1 Abs. 1 Nr. 3	1% des haftenden Eigen- kapitals nach § 10 KWG, mind. 7.300 EUR § 4 Abs. 1 Nr. 1	2,2% der Bruttoprovisions- erträge und der Bruttoer- träge aus Finanzgeschäften § 2 Abs. 1 Nr. 4, 2.Halbsatz
Typ D:	Finanzdienstleistungsinstitut ohne Eigenhandel mit Eigentum oder Besitz an Kundengeldern § 1 Abs. 1 Nr. 3	1% des haftenden Eigen- kapitals nach § 10 KWG, mind. 1.250 EUR § 4 Abs. 1 Nr. 2	1,1% der Bruttoprovisions- erträge § 2 Abs. 1 Nr. 4, 1.Halbsatz
Typ E:	Finanzdienstleistungsinstitut mit Eigenhandel ohne Eigentum oder Besitz an Kundengeldern § 1 Abs. 1 Nr. 3	0,1% des haftenden Eigenkapitals nach § 10 KWG, mind. 730 EUR § 4 Abs. 1 Nr. 3	0,35% der Bruttoprovisions- erträge und der Bruttoer- träge aus Finanzgeschäften § 2 Abs. 1 Nr. 5, 2.Halbsatz
Typ F:	Finanzdienstleistungsinstitut ohne Eigenhandel ohne Eigentum oder Besitz an Kundengeldern § 1 Abs. 1 Nr. 3	0,1% des haftenden Eigenkapitals nach § 10 KWG, mind. 50 EUR § 4 Abs. 1 Nr. 4	0,35% der Bruttoprovisions- erträge § 2 Abs. 1 Nr. 5, 1.Halbsatz

## Veränderung des Bestandes an WPHU

im Jahr 2005:

Per 31.12.2005 waren 756 WPHU gegenüber 766 zum Ende 2004 der EdW zugeordnet.

In 2005 sind insgesamt 72 WPHU aus der EdW ausgeschieden. Die überwiegende Anzahl dieser WPHU hat ihre Erlaubnis zurückgegeben, drei Erlaubnisse wurden von der BaFin aufgehoben. Neu zugeordnet wurden 62 WPHU, davon 45 Finanzdienstleister des Typs F (Anlage- und Abschlussvermittler und Finanzportfolioverwalter). Diese Gruppe stellt mit 645 WPHU den größten Anteil am Gesamtbestand.



## 4. Beitragserhebung

- Erhebung des Erstbeitrages 1998: Die Erhebung des Erstbeitrages für 1998 gemäß § 19 EAG wurde in kleinem Umfang auch im Jahr 2005 fortgeführt. Dies betraf im Wesentlichen nur Bescheide, gegen die noch Widersprüche anhängig sind sowie Beiträge, die trotz Vollstreckungsmaßnahmen noch nicht beigetrieben werden konnten.
- Erhebung der Jahresbeiträge 1999 bis 2004: Die Erhebung der Jahresbeiträge 1999 bis 2004 wurde in kleinem Umfang fortgeführt. Dies betraf ebenfalls überwiegend Bescheide, bei denen die Widerspruchsbearbeitung noch nicht abgeschlossen ist sowie Beiträge, die trotz Vollstreckungsmaßnahmen noch zur Zahlung offen sind.
- Erhebung des Jahresbeitrages 2005: Die Bescheiderstellung wurde vollständig durchgeführt.
- Erhebung der einmaligen Zahlung: Neben den Bescheiden zur Erhebung der einmaligen Zahlung an WPHU, die im Jahr 2005 eine Erlaubnis erhalten haben, wurden auch Bescheide an WPHU erlassen, die der EdW bereits im Vorjahr zugeordnet wurden, jedoch die für die Erhebung der einmaligen Zahlung notwendigen Unterlagen erst in 2005 vorlegten.
- Vollstreckung von Bescheiden: Sofern ein WPHU seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, wird gem. § 8 Abs. 4 EAG die Vollstreckung über das zuständige Hauptzollamt eingeleitet. Auch im Jahr 2005 hat die EdW wieder Vollstreckungen angeordnet.

## 5. Entschädigungsfallbearbeitung

Am 15. März 2005 wurde von der BaFin der Eintritt des Entschädigungsfalles bei Phoenix Kapitaldienst GmbH festgestellt.

Somit hat die BaFin seit Errichtung der EdW bis Ende 2005 insgesamt 17 Entschädigungsfälle (Typ B = 12, Typ E = 2, Typ F = 3) bei zugeordneten Unternehmen festgestellt. Davon wurden vier Entschädigungsfälle in 2005 abgeschlossen, so dass nunmehr insgesamt elf vollständig abgearbeitet sind.

Insgesamt wurden seit Bestehen der EdW an rd. 1.500 Anleger Entschädigungen in Höhe von insgesamt rd. 12 Mio. EUR geleistet, davon im Jahr 2005 ca. 2 Mio. EUR.

Gegen die Feststellung des Entschädigungsfalles bei der Drexel Management GmbH hatte die EdW im Mai 2000 Widerspruch eingelegt. Die BaFin setzte die Vollziehung des Bescheides aus. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden.

### 5.1. abgeschlossene Entschädigungsverfahren

Currency & Commodity Broker GmbH

(CCB GmbH):

Am 22.01.1999 wurde bei der CCB GmbH der Entschädigungsfall festgestellt. Die Entschädigungsansprüche wurden von der EdW bereits in den Vorjahren abschließend geprüft.

IBB Gesellschaft für Vermittlung von Internationalen Termingeschäften

(IBB GmbH):

Am 27.12.1999 wurde bei der IBB GmbH der Entschädigungsfall festgestellt. Die Entschädigungsansprüche wurden von der EdW bereits in den Vorjahren abschließend geprüft.

BfK GmbH Vermittlung von

Börsenoptionen:

Am 03.08.2001 wurde bei der BfK GmbH der Entschädigungsfall festgestellt. Die Entschädigungsansprüche wurden von der EdW bereits in den Vorjahren abschließend geprüft.

Future Securities AG:	Am 31.08.2001 wurde bei der Future Securities AG der Entschädigungsfall festgestellt. Die Entschädigungsansprüche wurden von der EdW bereits in den Vorjahren abschließend geprüft.
Eventus Gesellschaft für Vermittlung von Finanzanlagen und Wert-sicherungen mbH (Eventus GmbH):	Am 13.06.2001 wurde bei der Eventus GmbH der Entschädigungsfall festgestellt. Die Entschädigungsansprüche wurden abschließend geprüft.
ERGON Börsengeschäfte-Vermittlungs (Ergon) GmbH:	Am 11.10.2001 wurde bei der Ergon GmbH der Entschädigungsfall festgestellt. Die Prüfung der Entschädigungsansprüche konnte Anfang 2005 beendet werden.
BAV Aktienhandel für Spezialwerte und Bayerische Emittenten (BAV GmbH):	Am 05.11.2001 wurde bei der BAV GmbH der Entschädigungsfall festgestellt. Die angemeldeten Entschädigungsansprüche wurden abschließend geprüft.
CIL Effekten-Vermittlung und Termin-handelsgesellschaft mbH:	Am 04.02.2002 wurde bei der CIL GmbH der Entschädigungsfall festgestellt. Die Prüfung der angemeldeten Entschädigungsansprüche konnte abgeschlossen werden.
AHAG Wertpapierhandelsbank AG:	Am 25.07.2002 wurde bei der AHAG Wertpapierhandelsbank AG der Entschädigungsfall festgestellt. Die Entschädigungsansprüche wurden von der EdW bereits in den Vorjahren abschließend geprüft.

D & P Wertpapierberatung  
GmbH & Co. KG:

Am 14.10.2002 wurde bei der D & P GmbH & Co. KG der Entschädigungsfall festgestellt. Die angemeldeten Entschädigungsansprüche wurden in 2005 sämtlich geprüft.

V-O-B Handelsgesellschaft mbH:

Dieser Entschädigungsfall wurde bereits in 2002 als abschließend bearbeitet betrachtet. 2004 meldete jedoch eine geringe Anzahl weiterer Anleger Ansprüche an, über die im Verlauf des Jahres 2005 entschieden wurde.

## **5.2. laufende Entschädigungsverfahren**

EuroPacific Securities Service  
GmbH & Co. KG (EuPac KG):

Am 25.08.2000 wurde bei der EuPac KG der Entschädigungsfall festgestellt. Das Insolvenzverfahren wurde am 03.11.2000 eröffnet. Die EdW konnte erst nach der Entscheidung des Insolvenzverwalters, welche Aktien nach § 47 Insolvenzordnung an die Anleger ausgesondert werden können, mit der Prüfung der offenen Schadensmeldungen beginnen. Die Prüfung der angemeldeten Entschädigungsansprüche dauert noch an. Die EdW rechnet damit, im Geschäftsjahr 2006 die Prüfung der vorliegenden Schadensmeldungen abzuschließen.

Büttner GmbH Anlageberatung und  
Vermögensverwaltung:

Am 06.05.2002 wurde bei der Büttner GmbH der Entschädigungsfall festgestellt. Über das Vermögen der Gesellschaft wurde am 19.04.2002 das Insolvenzverfahren eröffnet. Über die angemeldeten Entschädigungsansprüche wurde weitgehend entschieden, so dass im Laufe des Geschäftsjahres

2006 voraussichtlich der Abschluss der Bearbeitung erfolgen kann.

DBH Brokerhaus AG:

Der Entschädigungsfall wurde bei der DBH Brokerhaus AG am 04.08.2002 festgestellt. Die Prüfung der angemeldeten Ansprüche dauert noch an.

Guthmann & Roth AG:

Am 30.10.2002 wurde bei Guthmann & Roth der Entschädigungsfall festgestellt. Die EdW hat – bis auf Einzelfälle – über die angemeldeten Ansprüche entschieden. Es ist noch mit vereinzelt Einreichungen von Schadensmeldungen zu rechnen.

Phoenix Kapitaldienst GmbH (Phoenix): Am 15.03.2005 wurde der Entschädigungsfall bei Phoenix festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt waren rund 30.000 Anleger an dem seit 1992 vertriebenen Produkt der Phoenix, dem „Phoenix Managed Account“ beteiligt. Es handelt sich hierbei um den bislang größten Entschädigungsfall der EdW. 90 Prozent der Anleger stammen aus der Bundesrepublik Deutschland. Ca. 1.700 Anleger kommen aus Frankreich und etwa ebenso viele aus Skandinavien.

Allein die Größenordnung an ermittelten und mit einer Schadensmeldung zu versorgenden Anlegerzahl stellte eine Herausforderung an Logistik und Personal dar. Bis zum 31.12.2005 gingen rd. 27.500 Schadensmeldungen ein, die auf Vollständigkeit geprüft und als Vorgänge angelegt wurden. Jeder Anspruchsteller erhielt eine Eingangsbestätigung. Gegebenenfalls wurden notwendige Unterlagen nachgefordert und den bestehenden Vorgängen zugeordnet.

Nach bisherigem Kenntnisstand hat Phoenix nur einen geringen Teil der eingenommenen Kunden-

gelder tatsächlich in Wertpapiergeschäften angelegt. An einer Datenbasis, mit Hilfe derer die Rückzahlungsverpflichtung der Phoenix gegenüber jedem einzelnen Anleger ermittelt werden kann, wird in Zusammenarbeit mit dem Insolvenzverwalter der Phoenix noch intensiv gearbeitet. Probleme bestehen hinsichtlich der mehrfach gewechselten Buchhaltungssysteme bei Phoenix, als auch hinsichtlich unvollständiger Geschäfts- und Buchungsunterlagen.

## 6. Weitere Tätigkeiten der EdW

Anhörung bei Erlaubnis-anträgen:

Die EdW wird von der BaFin zu den Erlaubnis-anträgen von WPHU nach § 32 KWG angehört. Dazu erhält die EdW Einsicht in die Anträge und prüft, inwieweit die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungs-falls bei einer Erlaubniserteilung gegeben ist. Die EdW nutzt dafür die ihr vorliegenden Informationen zu Geschäftsführern, Gesellschaftern etc. von WPHU, die der EdW zugeordnet sind oder waren.

Prüfung der WPHU:

Die EdW ordnete in 2005 insgesamt elf Prüfungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 EAG bei WPHU an, die nach der Verwaltungsvorschrift vom 27.02.2004 ausgewählt wurden.

Zehn Prüfungen wurden im Jahr 2005 durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt. Zu diesen Prüfungen liegen die Prüfungsberichte vor. Demnach wurde bei den geprüften WPHU keine erhöhte Gefahr des Eintritts eines Entschädigungs-falles erkannt.

Bei einem Institut wurde, in Abstimmung mit der beauftragten Prüfungsgesellschaft, die Prüfung für das 1. Quartal 2006 terminiert.

Anfragen von Anlegern:

Insbesondere die Turbulenzen im Entschädigungs-fall Phoenix Kapitaldienst GmbH führten zu einem sprunghaften Anstieg von Anfragen besorgter Kapitalanleger, die ihre Verunsicherung und ihren Vertrauensverlust in die Finanzdienstleistungsbranche zum Ausdruck brachten. Allgemeine telefonische Fragestellungen zum Fall Phoenix konnten weitestgehend durch ein Call-Center beantwortet werden. Über detaillierte Fragen wurde von den EdW-Mitarbeitern Auskunft gegeben. Darüber hinaus

wurde in 2005 eine Vielzahl von schriftlichen Anfragen zum Thema Phoenix durch die EdW-Mitarbeiter/Innen bearbeitet. Auch gingen Anfragen nach der Zugehörigkeit von Unternehmen zur EdW und zu deren Leistungen sowie Hinweise zu möglichen Entschädigungsfällen ein, die zur Prüfung an die BaFin weitergeleitet wurden.

#### Internetauftritt:

Die von der EdW eingerichtete Internetseite [www.e-d-w.de](http://www.e-d-w.de) wurde in 2005 verstärkt von Anlegern und WPHU genutzt. Die EdW stellt den Besuchern hier kostenlos sowohl erste, als auch weitergehende Informationen zur EdW in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung. Die Website wurde im Jahr 2005 um die Rubrik „Informationen zum Entschädigungsfall Phoenix“, die neben der englischsprachigen Version auch in französischer Sprache abrufbar ist, erweitert. Hier stellt die EdW allgemeine Hinweise zum Entschädigungsverfahren, das herunterladbare Schadensformular nebst Hinweisen zum Ausfüllen, eine Antwortliste auf häufig gestellte Fragen sowie den Stand des Verfahrens zur Verfügung. Die Informationen werden regelmäßig aktualisiert, so dass der Interessent über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten wird.

#### Kontakt zu anderen

##### Entschädigungseinrichtungen:

Wie in den Vorjahren hielt die EdW mit der schwedischen sowie der österreichischen Entschädigungseinrichtung Kontakt. Weiterhin fand ein Erfahrungsaustausch mit der ungarischen Entschädigungseinrichtung statt, bei dem rechtliche, organisatorische sowie praxisrelevante Fragen zur Bearbeitung von Entschädigungsfällen im Vordergrund standen.



Investment compensation scheme  
directive 97/9/EC:

In 2005 veröffentlichte die Europäische Kommission die von der OXERA Consulting Ltd. durchgeführte Studie zur „Richtlinie 97/9/EG über Systeme für die Entschädigung der Anleger“. Die Evaluierung ist auf der Internetseite der EU ([www.europa.eu.int](http://www.europa.eu.int)) in englischer Sprache abrufbar und enthält Beschreibungen und Auswertungen der jeweiligen nationalen Entschädigungssysteme im EU-Vergleich. Zur EdW werden hier diverse Informationen gegeben, beispielsweise zur Rechts-, Organisations- und Finanzierungsstruktur, Anzahl zugeordneter Unternehmen sowie anhängiger Entschädigungsfälle (Stand 2003).